

125

# SATTELET

des

## Siebenbürger Wochenblattes.

N 45.

Kronstadt, den 4. Juni.

1843.

### Rechenschaftsberichte der Deputirten.

Löbliche Distriktsgemeinschaft!

Kronstadt, 3. Juni. In der heute abgehaltenen Versammlung der Distriktsgemeinschaft legten sowohl unsere gewesenen Landtagsdeputirten, als auch die lezt-hinnigen Universitätsdeputirten ihre mündlichen Rechenschaftsberichte ab, wozu sich zum Beweis der gesteigerten, regeren Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen auch mehre unsrer, nicht gradezu zum Collegium der Distriktsgemeinschaft gehörigen Mitbürger eingefunden hatten; was zugleich von der andern Seite auch als ein erfreulicher Beleg für ausgedehntere Deffentlichkeit, welche mit Recht gefordert wird, gelten kann. Nachdem der wegen Erkrankung des Herrn Oerrichters vorsitzende Hr. Distriktsrichter Joseph Graf als gewesener Landtagsdeputirter die Hauptmomente des im Februar d. J. zu Ende gegangnen Landtages, die wir hier der Kürze wegen, und da sie dem lesenden Publikum schon hinlänglich bekannt sind, übergehen, dargelegt hatte, machte derselbe auf die Vortheile aufmerksam, welche dem Lande im Allgemeinen durch den letzten Landtag erwachsen seien, als welche mit Recht die Wahl und allerhöchste Bestätigung Sr. Excellenz des Landesgouverneurs Grafen Joseph Teleki von Szék, so wie die Ernennung der systematischen Deputation in allen Fächern der Landesverwaltung zur Vorbereitung und Bearbeitung von Gesetzesentwürfen für einen künftigen Landtag bezeichnet wurden, und schloß, nebst dem Dank für das ihm geschenkte Vertrauen mit der Erklärung: daß der Landtag auch für die Sachsen insbesondere nicht ohne Vortheil gewesen, indem er ihre moralische Kraft geweckt und belebt und sie auch auf ihre heimischen Zustände aufmerklicher gemacht habe. Hierauf nahm der zweite Deputirte, Gemeinheitsactuar Carl Schnell das Wort, wiederholte die Darstellung der Landtagsverhandlungen, wobei er zugleich auch auf einige, mehr nur die Ungarn und Szekler berührende Gegenstände überging und sprach sich am Schlusse über den Geist, welcher die mehresten Landtagsmitglieder beseelt habe, aus, der nach den bekanntesten Thatsachen eben nicht als versöhnend bezeichnet werden konnte.

Nun kam die Reihe an die Universitätsdeputirten, Senatoren Peter Lange und August v. Roth, von deren Ersterer in Beider Namen nachstehenden, aus gefälligst mitgetheilten Bericht mündlich vortrug:

Zwar haben auch bisher die jeweiligen Abgeordneten dieses löbl. Stadt- und Districtspublikums, wenn sie nach beendigten, öffentlichen Geschäften von den Landtagen, oder aus den Nationalversammlungen in ihre Heimat zurückkehrten, nie unterlassen, ihre ausführlichen Berichte über die Statt gefundenen Verhandlungen des Landtages, oder der Nationsuniversität, dem löbl. Magistrat schriftlich zu erstatten, und den Mitgliedern der löbl. Centumviralgemeinschaft, welcher jene Berichte durch den löbl. Magistrat stets mitgetheilt zu werden pflegten, war es unbenommen, dieselben, wenn auch bisweilen etwas verspätet, zu lesen, und sich daraus eine Uebersicht über den jedesmaligen Stand des öffentlichen und besonders des nationalen Lebens zu verschaffen. — Eine lange Reihe von Jahren hat diese Art der Berichterstattung genügt, denn es geschah fast nie etwas Ungewöhnliches und was geschah, war dem größern Theile des Publikums entweder gleichgiltig und diente bloß dem Beamten zur Darnachricht, — oder gelangte mit nach und nach, immer noch zeitig genug, zur allgemeinen Kunde. Seit einigen Jahren aber, seit rings um uns eine ungewöhnliche Regsamkeit sich bemerkbar macht, — seit Ungarn und Szekler, unsere beiden mitständischen Nationen, bis auf den letzten Mann für ihre Nationalität bei der leisesten Veranlassung wie von einem electrischen Feuer durchströmt werden, in diesem an sich edlen Feuereifer aber sich leider bis zu Ungerechtigkeiten gegen andere Nationen hinreißen lassen, — seit unsere Nation auf dem jüngsten Landtage sich von vielen Seiten auf das heftigste angefeindet, und von einem Theil ihrer Mitstände sich auf das Unwürdigste behandelt sah, bloß weil sie es wagte ihre Rechte und ihre Selbstständigkeit zu vertheidigen, und den ungerechten Wünschen und Anforderungen einiger Fanatiker festen Schrittes entgegen zu treten; — seit endlich auf eben diesem Landtage Gegenstände zur Sprache kamen und Entwürfe gemacht wurden, welche, wenn sie zur Reife gelangen, auf das Wohl und Weh auch unsers Volkes, ja auf dessen künftige Existenz, den mächtigsten Einfluß üben werden; — seitdem diese und ähnliche, wesentliche Veränderungen in den früher obgewalteten Umständen eingetreten sind, genügt, nach unserer Ueberzeugung, auch die bis-

125

herige Art der Deputirten-Berichterstattung nicht mehr, indem es nothwendig scheint, daß sämtliche Repräsentanten der Bürgerschaft und des ganzen Districts von den wichtigern, in das Volksleben mehr oder weniger eingreifenden Verhandlungen der Landtage so wohl, als auch der Nationsuniversität, so schnell als möglich in die Kenntniß und dadurch in den Stand gesetzt werden mögen, die zur Wahrung der bedrohten Rechte nothwendigen Schritte zeitig zu erwägen und die zweckdienlichsten Beschlüsse zu fassen, was unstreitig durch einen mündlichen Vortrag am leichtesten erreichbar ist.

Auch wir, denen die Ehre zu Theile wurde, als Abgeordnete dieses löbl. Stadt- und Districtspublikums zur eben beendigten Nationsuniversität gesendet zu werden, halten es daher um so mehr für unsere Pflicht, denen, so uns gesendet, über unser Thun und Lassen einen mündlichen Rechenschaftsbericht abzulegen, und überhaupt auch die merkwürdigern Verhandlungen der besobten Nationsuniversität kürzlich zu berühren, — als wir dadurch den unzweideutigsten Beweis zu liefern hoffen, wie sehr wir das in uns gesetzte, ehrenvolle Vertrauen fühlen und zu würdigen wissen.

Nachdem am 1. März l. J. durch den Hrn. Nationscomes die Unwersität verfassungsmäßig eröffnet worden war, wurde vorerst in den 3 folgenden Sitzungen das Protocoll über die seit dem letzten Conflur erledigten, currenten Gegenstände abgelesen und bestätigt. Am 6. März begann die Verhandlung von Prozessen. Weil aber in Folge unserer Instruction darauf gedrungen wurde, aus Ursache dessen, daß das hochlöbl. kön. Landesgubernium, dagegen gemachter, unterthänigster Vorstellungen ungeachtet, seit einiger Zeit häufig ungarische Decrete an sächsische Jurisdictionen erlasse, und die Nation hierinne ein factisches Eindringen des, ihre nationale Fortdauer gefährdenden, Magyarismus der Neuzeit erblicke, — durch eine, aus Mitgliedern des Bürger- und des Landmannsstandes sämtlicher sächsischen Kreise zu bestehen habende Deputation von Allerhöchst Sr. Majestät Schutz und Hilfe zu ersehen, wurde unterm 8. März beschlossen, eine Commission, bestehend aus dem Hermannstädter Senator Simon Schreiber, dem Kronstädter Polizeidirector Joseph Trausch und dem Mühlbacher k. Steuereinnnehmer Samuel Meister, nach Wien abzuschicken, um die, von der Gesamtheit der Nation so sehr gewünschte Deputation an Allerhöchst Sr. Majestät zu erwirken, und nebstbei auch die Erledigung einiger schon vor längerer Zeit allerhöchsten Orts unterbreiteten Nationalgesuche zu erbitten; — welche Commission am 16. März ihre Reise nach Wien auch antrat. Hinsichtlich der inzwischen zu beantwortenden hohen Gubernialverordnungen und Zuschriften der Comitats- und Szeklergerichtsbarkeiten, welche in ungarischer Sprache anlangen, wurde zugleich eine

Commission, mit dem Auftrage niedergesetzt, diesen Gegenstand genau zu erwägen und darüber ihr Gutachten baldigst einzureichen. Ferner wurde beschlossen, sämtliche, vorliegende, politische und Nationalangelegenheiten während dieses Nationalconflures in Verhandlung zu nehmen, zuvor aber, weil das Dringendste bereits abgethan sei und die Gerichtsperiode ihrem Ende zueile, so viele Prozesse als möglich zu revidiren und zu entscheiden.

Die Verhandlung der Prozesse, mit einigen minder wichtigen, politischen Gegenständen untermischt, dauerte nun bis zum 1. April ununterbrochen fort. Es wurden im Ganzen 41 Prozesse, hierunter 6 aus diesem District, entschieden.

Die Deliberatspublicationen nahmen 2 Sitzungen in Anspruch.

Am 3. April begannen sodann die rein-politischen und ökonomischen Verhandlungen, welche bis zum 27. desselben Monats fortbauerten, an welchem Tage Herr Comes Nationis die Unwersitätsitzungen in herkömmlicher Weise förmlich schloß.

An jenen Tagen, an welchen keine förmlichen Sitzungen gehalten wurden, versammelten sich gewöhnlich die Deputirten zu vorbereitenden Conferenzen, in Betreff der wichtigern Gegenstände.

Bemerkenswerth sind folgende Verhandlungen:

Auf eine höhere Anfrage: ob die Vertretung der Parteien durch Advocaten vor sächsischen Polizeibehörden zulässig sei? wurde eine motivirte Vorstellung an die hohe Landesstelle beschlossen, worin die Unzulässigkeit der Advocaten ausgesprochen wurde.

Ein Vorschlag des Mediascher Stuhls-Publikums zur Organisirung der sächsischen National-Versammlungen bei künftigen Landtagen, so wie eine Vorstellung eben desselben, womit die Appellabilität der sächsischen Hattertproceffe auch über den Gerichtstuhl der Unwersität ausgedehnt werden möchte, — wurden sämtlichen Kreisen zur Begutachtung bis zum nächsten Conflur zugemittelt.

Am 7. April langte der erste Bericht der, nach Wien entsendeten Commission ein, worin dieselbe bat, ihr, in Betreff der Zulassung einer National-Deputation, — der Ernennung eines sächsischen Hofraths, evangel. Religion, — der schleunigen Confirmation der gewählten, nicht in der Minorität geliebten Beamten, — und der Wahl des jedesmaligen Comes, — eigene Beschleunigungsgesuche baldigst zu übersenden. Die Abfassung dieser fünf Gesuche wurde sogleich einigen Deputirten übertragen, die Concepte Nachmittags abgelesen, festgestellt, und die Gesuche selbst am folgenden Tage von der ganzen Unwersität unterfertigt und sogleich nach Wien abgeschendet.

Ein Vorschlag des Mediascher Forstmeisters Maylandt zur bessern Bewirthschaftung der Wälder auf

125

dem Nationalgebiet wurde den Kreisbehörden zur weitem Verathung überschrieben.

Wegen Pensionirung des Schäßburger Bürgermeisters Köhler mit ganzem Gehalte, und zwar zur Hälfte aus der Schäßburger Stuhls-, zur Hälfte aber aus der National-Casse wurde höhern Orts eingeschritten.

Ein Gesuch der Schäßburger Stuhls-Communität wegen Erhöhung der Tagelder für die, zu den Stuhls-Versammlungen abgehenden Ortschaftsbeamten wurde dahin erlediget, daß es bei den, denselben bemessenen 15 fr. S.M. sein Bewenden haben könne.

Ein Antrag von Großschenk: es sollten künftig alle jungen sächsischen Juristen, welche mit einem Nationalstipendium theilhaft werden, zu einer vor der National-Universität abzulegenden Prüfung verhalten, — es sollten ferner die Confirmationstaren von den sächsischen Beamten gegen den Sinn diesfalls bestehender allerhöchster Verordnungen nicht mehr bezahlt werden, — wurde angenommen, und sämtlichen Kreisen dieser Beschluß zur Wissenschaft und Darnachrichtung mitgetheilt.

Mit Stipendien wurden diesmal 14 Studirende theilhaft, worunter deshalb kein Kronstädter befindlich ist, weil aus Kronstadt kein Bewerber erschienen war. Bemerkenswerth war bei dieser Stipendien-Vertheilung der ausgesprochene Grundsatz, daß auch Techniker, oder Professionisten, welche sich über den Betrieb ihrer wissenschaftlichen Bildung am politechnischen Institut zu Wien ausweisen können, von der Concurrenz zu Nationalstipendien nicht ausgeschlossen seien. —

Stephan Banno, Professor am Klausenburger Lycäum, hatte der National-Universität 20 Exemplare seines Werkes: *Jus Romanum privatum, ad Statuta jurium municipalium Saxonicae Nationis in Transilvania applicatum*, zur Vertheilung an die einzelnen Publica und Schulbibliotheken der Nation, als Geschenk überreicht, wofür demselben ein Honorar von 50 Ducaten votirt wurde.

Ein Gesuch des Mühlbacher Magistrats, allerhöchsten Orts zu erwirken, daß in den sächsischen Kreisen auch solche Juristen, welche nicht befugte Advocaten sind, als Fiskals angestellt werden dürften, fand keine Berücksichtigung.

(Schluß folgt)

**Ueber Ludwig v. Kossuths Entgegnung in No. 112 der Allg. Zeitung.**

Die Redaction dieses Blattes hat ihren vielen Lesern durch die vollständige Mittheilung dieser Entgegnung

\*) Anmerkung der Redaction des Wochenblattes. Wir entnehmen diesen sehr schätzbaren Aufsatz Dr. Wildners aus der Augsburger Allg. Zeitung Nr. 128 vom 8. Mai 1843.

nung jedenfalls sehr interessante Aufschlüsse gegeben; denn nicht nur, daß ihr Verfasser die ganze Feinheit der Manieren, mit der er sein Pestli Hirnlap redigirt, und mit der er wohl der Fackelträger für so viele ruhmreiche Liebesfungen der Talente des Landes von Seite seiner vielen Anhänger unter den »Correspondenten« sein mag, vor dem deutschen Publikum entfaltet\*), läßt er uns auch einen klaren, obschon nicht erfreulichen Blick in die Beschaffenheit seines formellen und materiellen Wissens, sowie seiner Tendenzen werfen, und in letzterer Beziehung wolle man es mir nicht übel nehmen, daß ich, als so heftig Angegriffener, diese Entgegnung in etwas commentire.

Erst seitdem der letzte Reichstag meinen Vorschlägen zu einem (materiellen und formellen) Wechsel, dann Handels-, Fabriks-, Gesellschafts-, Fracht-, Inhabitations- und Creditgesetze in einem so erfreulichen Umfang als es meine Conzepte mit dem Gesetz vergleichen beweisen, gütigen Beifall geschenkt, und im Verein mit dem gerechten Thron meine Bemühungen dabei durch die mir gewordene Aufnahme in den dritten Reichstand so ehrenvoll belohnt hatte, erst also, seitdem ein so kompetentes Urtheil darüber, daß ich meinem neuen Vaterlande, dem ich mit dem dankbarsten Gefühl zugethan bin, mit der Feder nützlich sein könne, vorlag, und dasselbe mir wieder dadurch bestätigt worden war, daß Sr. Majestät der Kaiser und König dem mir aufgetragenen Vorschlag zu einer Instruction für die Wechselgerichte aller Instanzen, dem die ungarischen Behörden so umfangreichen Beifall angedeihen ließen, die gnädigste Genehmigung erteilte, erst seit diesen Ereignissen entstand in mir die, ich gestehe es, große Vorliebe meinem zweiten Vaterlande durch weitere Vorschläge zu mir erwünscht scheinenden Reformen Dienste zu erweisen; sie veranlaßte mich meine, wenn auch wenigen Ruhestunden ganz dem Studium der Geschichte, Statistik und des Corpus juris Ungarns zu widmen; sie war es auch, welche außer dem Commentar über obige Creditgesetze auch mehrere Broschüren: »über die Wirkungen dieser Gesetze«; ferner »ein Haupthinderniß des Fortschrittes in Ungarn«;

Beilage. — Zwar haben wir Kossuths Artikel aus Nr. 112 der Allg. Zeitung nicht mitgetheilt, allein unsere Leser verlieren dadurch nichts, weil Kossuths Behauptungen in der gegenwärtigen Widerlegung klar und bündig hervorgehoben worden.

\*) Ich bitte jedoch von dieser Individualität keinen Schluß auf die Manieren des Ungarn überhaupt zu machen. Ich habe auf dem letzten Reichstag alle Notabilitäten des Landes kennen gelernt, und muß gestehen, daß ich bei Allen einen Grad von Artigkeit, von Würde bei Vertheidigung eigener Ansichten und von Achtung vor der Ansicht des andern fand, der in mir für alle Zukunft die Anhänglichkeit an diese ruhmvolle Nation begründete, und Hrn. v. K. als auffallende Ausnahme erscheinen läßt.

Ann. des Eins.

X

125

dann »die Publicisten Ungarns«, endlich »die Beurtheilung der ungarischen Verfassung« zur Folge hatte. Dieser wohl sehr natürlichen Verliebe nun legt Hr. v. Kossuth den artigen Titel bei: »ich sei von einer wahren Wuth besessen über Ungarns Angelegenheiten zu schreiben.« Herr, vergib ihm, denn, gewohnt den »Cortes« solche Kost zu reichen, mußte er nicht, daß der Deutsche sie verschmähe! Ganz folgerecht war es unter solchen Umständen, daß mir Hr. v. Kossuth auch andichtete »ich verstehe von Ungarns Angelegenheiten gar nichts und könne in meiner Lage auch nichts verstehen.« Eine einzige Ausnahme von diesem »gar nichts« und von dem Monopol des Verständnisses der ungarischen Angelegenheiten, das Hr. v. Kossuth für sich in Anspruch zu nehmen scheint, könnte zu meinen Gunsten doch schon vorliegen; ich meine nämlich, daß ich die ungarischen neuen Creditgesetze, die wohl auch unter den ungarischen Angelegenheiten ein Plätzchen finden dürften, wenigstens ebenso gut verstehe als Hr. v. Kossuth, und vielleicht wäre daraus auch der Schluß nicht zu gewagt, daß mit diesem Verständniß auch die klare Ansicht darüber verbunden ist, was den Creditgesetzen noch zu ihrer Vollständigung fehlt, welche Aenderungen in den andern privatrechtlichen Institutionen Ungarns vorgenommen werden sollten, um sie damit in Harmonie zu bringen, was wohl auch eine ungarische Angelegenheit ist, und das obige »gar nichts« Lügen strafft. Endlich dürfte die mir von Hrn. v. Kossuth zugestandene Lecture \*) des Corpus juris hungarici doch auch einiges Verständniß der ungarischen Angelegenheiten zur Folge gehabt haben, besonders da er erklärt, daß ich mein gesamtes Wissen daraus geschöpft habe. Darf ich nun nach diesen unwiderleglichen Angaben so frei sein, zu behaupten, daß in dem »gar nichts verstehen und nichts verstehen können«, wie es Hr. v. Kossuth mir zuschiebt, eine recht herzige Lüge eingeschlossen ist? Gilt nicht ein gleiches von seiner Behauptung: »ich hätte nie in Ungarn gelebt?« Als ob ich die vielen Monate, die ich beim Reichstag und auch später in Ungarn zubrachte, todt gewesen wäre! Bei so kühn hingestellten Unwahrheiten wird wohl jeder Unbefangene es unterlassen der Behauptung des Hrn. v. Kossuth: »meine Lecture des Corpus juris hungarici sei eine schlecht verdaute und ohne pragmatisch-historische Vorkenntnisse unternommene«, irgend einen Glauben zu schenken, bis er sie durch Beweise erhärtet, was ihm nie gelingen kann und wird. Wahr ist es übrigens, daß es nicht leicht sei Ungarns Angelegenheiten zu verstehen; ich weiß wohl, welche Mühe

\*) Dieses Zugeständniß wurde Hrn. v. K. wahrscheinlich durch die lückenlose sonst noch nirgends vorhandene Zusammenstellung aller auf die Verfassung Ungarns bezüglichen Gesetze in meiner diesfälligen Broschüre abgezwungen.  
 Zum. v. Eins.

es mir kostete mich darin zurecht zu finden; wahr ist es auch, daß der Einzelne sie nicht alle erfassen kann — so sehr sich auch Hr. v. Kossuth dieses Universalgenie zutraut! Aber eben darum sollte jegliches Zusammenwirken zur Aufklärung dieser Verhältnisse wohlwollend aufgenommen werden, besonders von denen, die sich das Ansehen geben für des Vaterlandes Wohl sich abzumühen; es sollte nicht sogleich jegliche Stimme die auch ihr Scherflein auf dem Altar des Vaterlandes niederlegen möchte, wie der Todfeind verfolgt, verdächtigt, mit Roth beworfen, erdrückt werden. So etwas ist nicht nur unbrüderlich und inhuman, es ist ein Verrath am eigenen Vaterland, das nie genug lernen kann um glücklich zu werden! Hat der Gefährte auf der Bahn zu des Vaterlandes Wohlfahrt eine andere Ansicht über das Verständniß des bestehenden oder den Inhalt eines erst ins Leben zu rufenden Gesetzes, so tausche man mit der Ruhe der Wissenschaft Gründe und Gegengründe aus, und wähle dann für das Vaterland das Beste; aus diesem liebevollen Verhandeln der Reformvorschlüge allein wird feste dauernde Blüte dem schönen Ungarlande zugehen, das sich ihr wie eine schmutze Braut dem Bräutigam entgegenlehnt.

Sonderbarerweise findet Hr. v. Kossuth in meinem Aufsatz No. 97 d. Ztg. anfänglich lauter Lächerlichkeiten — den Beweis darüber ist er, wie gewöhnlich, schuldig geblieben — fährt aber dann auf mich mit den Vorwürfen los: daß ich in grobem Irrthum verfallen, daß ich absichtliche Unwahrheit, dunkelvolle Großsprecherei und sogar eine Verleumdung gegen ihn mir zu Schulden kommen lassen. Da ich dies für etwas mehr als Lächerlichkeiten ansehe, und die Last des Beweises nicht so leichtweg von mir schüttle, wie Hr. v. Kossuth, so will ich in diese seine Vorwürfe etwas tiefer eingehen. Hr. v. Kossuth gesteht selbst, daß der Verfasser der Broschüre: »Ungarns Wünsche« vielleicht auf die Ähnlichkeit seines Namens speculirt hat; er gibt damit zu, daß es für jeden sehr nahe liegen mußte Hrn. Ludwig v. Kossuth unter diesem Lajos v. K. .... zu vermuthen, mithin war es von meiner Seite, wenn auch vielleicht ein Irrthum, doch gewiß kein grober Irrthum, daß ich das Nämlische vermuthete. Ja ich bin jetzt mehr als je der vollsten Ueberzeugung, daß Ludwig v. Kossuth der Autor dieser Broschüre ist! Wer seinen Aufsatz in No. 112 d. Ztg. genau liest, sich in seinen Ton, seine Sprachweise, seine Heftigkeit, seine Tendenzen, seine liebevolle Reizung zu mir hineinstudirt und dann die Broschüre zur Hand nimmt, sie in diesen Richtungen ebenfalls prüft, der wird laut ausrufen: ja, das ist Kossuths Werk, denn die Geistesverwandtschaft geht so bis ins Einzelne, daß die Broschüre ebenso ex abrupto mit meinem Namen und Charakter beginnt wie dieser Aufsatz! Daß

darin einige Sätze vorkommen, von denen Hr. v. Kossuth im Pesti Hirlap schon früher das Gegentheil behauptete, kann diese Ueberzeugung nicht schwächen, da die Popularität Hrn. v. Kossuth alles ist; ob Janusgesichter da zum Vorschein kommen oder nicht, gilt gleich! Ich bleibe also dabei, daß Hr. v. Kossuth der Autor dieser Broschüre sei; ihr ganzer Inhalt ist ein factum concludens. — Hr. v. Kossuth erklärt es für eine absichtliche Unwahrheit, daß ich behaupte, der Adel solle die Domesticallasse übernehmen, wieder fallen lassen. Um meinen Beweis für die Richtigkeit meines Satzes zu führen, erlaube ich mir zuerst die Erläuterung des Begriffes der Domesticallasse. Die unterste Verwaltung in Ungarn steht den Jurisdictionen (Comitat, kön. Freistädten und Districten) zu. Diese Jurisdictionen haben das Recht von den Contribuenten (Unadeligen sowie den, wenn auch adeligen, Besitzern der Colonicabestimmungen) auch eine Abgabe einzuhoben, um damit die Bedürfnisse der Jurisdiction, also die Befoldungen der Beamten und Diener, die Kosten der Erbauung und Erhaltung der Jurisdictionengebäude, Straßen und Brücken auf dem Gebiet der Jurisdiction, der Schreib- und sonstigen zur Amtirung nöthigen Materialien u. zu bestreiten\*). Es war nun bis zum Erscheinen meiner Broschüre: »Ein Haupthinderniß des Fortschrittes in Ungarn« das im Pesti Hirlap oft wiederholte Princip des Hrn. v. Kossuth, daß der Adel diese Domesticallasse übernehmen solle. Aus Gründen, die ich in dieser Broschüre entwickelte, erklärte ich mich dagegen und behauptete eine Landessteuer, d. h. eine für die Bedürfnisse des ganzen ungarischen Landes zu verwendende Steuer wäre zweckmäßiger und ehrenvoller für den Adel, was, wie ich hoffe, doch auch ein Princip genannt werden kann. Nachdem diese Broschüre erschienen war, hat Hr. v. Kossuth in Nro. 147 seines Blattes vom Jahr 1842 von einer »Landesdomesticallasse« zu sprechen begonnen, und dort ausdrücklich erwähnt, daß ihm die Ideenassociationskraft meine Broschüre in das Gedächtniß zurückführe. Da nun eine Landesdomesticallasse (so ungeschickt die Bezeichnung auch dem Wesen der Sache nach sein mag) doch gewiß etwas anderes ist als die Domesticallasse im obigen Sinn, indem aus jener die Bedürfnisse des ganzen Ungarnlandes, aus dieser aber nur die der einzelnen Jurisdiction bestritten werden sollen, so ist es doch wahr und richtig, daß Hr. v. Kossuth seine frühere Behauptung, der Adel solle zu den Bedürfnissen der bezüglichen Jurisdiction

steuern, die Domesticallasse übernehmen, fallen ließ, und daß er sich zu dem von mir vorgeschlagenen Princip einer Landessteuer bekannte, wodurch ebenso gut widerlegt ist, daß ich mir eine absichtliche Unwahrheit erlaubte, als daß ich da dunkelvoll großsprecherisch war.

Ob übrigens Hr. v. Kossuth Principien an mir entdeckte oder nicht ist mir ganz gleichgiltig, denn in mir lebt das schöne Bewußtsein, daß Ungarns allverehrter König und hochansehnlicher Reichstag genug Principien und Corrolarien, die ich in meinen Vorschlag der Creditgesetze annahm, zu Gesetzen erhoben haben, um nicht vor der Welt principienlos dazustehen, wie mich Hr. v. Kossuth gerne hinstellen möchte. Die Principien zu denen er sich bekennt, werde ich freilich nie annehmen, sie stehen mit meinem Principe von Recht zu stark im Widerspruche, als daß eine Amalgamirung möglich wäre. Eben so bestimmt weise ich es aber zurück, daß ich den Gedanken hege, Ungarn politisch und staatsrechtlich in eine österreichische Provinz zu verwandeln. Nimm Hr. v. Kossuth das Wort Provinz im Sinne der Römer, die darunter ein zum Stammlande unzertrennlich hinzugekommenes, dieselbe oberste Regierung besitzendes, jedoch nach seinen sonstigen individuellen Gesetzen und Gewohnheiten zu regierendes Land verstanden, so braucht Ungarn nicht erst in eine österreichische Provinz verwandelt zu werden, denn es ist schon eine solche, da nach den Worten des §. 7 des 2. Art. v. J. 1723 „indivisibiler et inseparabiliter invicem et simul“ Ungarn mit dem Stammlande Oesterreich, sowie mit allen dazu gekommenen Ländern unzertrennlich verbunden wurde, denselben obersten Herrscher gemeinschaftlich hat, jedoch in Folge des 10 und 12 Art. v. J. 1790 nach seinen eigenen Gesetzen und Gewohnheiten beschränkt monarchisch regiert wird; weswegen auch im 10. Art. v. J. 1790 die andern Länder Oesterreichs dem Ungarnlande mit dem Ausdrucke: „aliarum provinciarum“ entgegengesetzt werden; was also schon österreichische Provinz ist, kann ich nicht erst dazu machen wollen! Versteht aber Hr. v. Kossuth unter dem Ausdrucke: „in eine österreichische Provinz verwandelt“ so viel als eine Aufhebung des 10. und 12. Art. v. J. 1790, so protestire ich vor den Augen Europas gegen diese Unterstellung einer nie gehalten, mir aus keiner meiner Schriften nachweisbaren und von mir schon in der Broschüre: „die ungarischen Publicisten“ offen und laut zurückgewiesenen Tendenz, indem ich Recht und Gesetz überhaupt für das heiligste Gut der Menschheit betrachte, und schon aus dieser innigsten Scheu vor dessen Verletzung, um so mehr noch kraft meines Indigenatseides die Tendenz verwerfen muß, Ungarn aufgehört zu sehen, nach eigenen Gesetzen und beschränkter monarchisch regirt zu werden! Es ist dies einer jener

\*) Auf gleiche Weise heben die Stände der andern Länder Oesterreichs, so wie die Städte einen Zuschuß zur Landessteuer ein, um damit die Auslagen ihrer Verwaltung zu bestreiten; die erstern nennen es Domestica.

schwarzen Verdächtigungen, welche bei Unzulänglichkeit der Gründe deren Stelle einnehmen sollen.

Was endlich die Behauptung betrifft, ich hätte Hrn. v. Kossuth dadurch verläumdert, daß ich gesagt habe: »das Pesti Hirlap eifere inhuman und unbrüderlich gegen alle andern Nationalitäten außer der magyarischen, so braucht es, um die Wahrheit meines Satzes zu erproben und den Vorwurf der Verläumdung auf Hrn. v. Kossuth zurückzuwerfen, gar nichts als die Worte der obigen Begegnung selbst. Ich will nur sein eigenes Geständniß beifügen, das er in den Worten macht: »mit glühender Liebe hänge ich an meiner Nation, der einzigen, die eine historisch, politisch und rechtlich begründete Existenz und Zukunft in Ungarn hat — — — ich erkläre frank und frei jeden, der an die Möglichkeit, daß Ungarn germanisirt oder slavisirt werden könne, glaubt, für einen Thoren.« Ist das etwa human und brüderlich? Weiß Hr. v. Kossuth nicht, daß während er seine Nation glühend liebt, er mit eben dieser Blut die andern Nationen Ungarns wunden brennt? Soll der Städter in Ungarn, also der Deutsche, der dort in so großer Anzahl lebt, keine rechtlich begründete Existenz und Zukunft in Ungarn haben? Ist er nicht schon durch 6 Jahrhunderte heimisch daselbst? Ist er nicht laut klaren Worten des 1. Art. vom Jahr 1603 S. 10 Reichsstand? Hat er nicht Gut und Blut für Ungarn eingesetzt? Und der soll keine Existenz und Zukunft in Ungarn haben? Sind ferner die Slaven in Slavonien und Croatien eine Null in der Welt? Bilden sie nicht Königreiche mit besondern Landesfreiheiten? Haben die auch keine rechtlich begründete Existenz und Zukunft? Haben dieselben nicht auch die Reichsstandschaft in Ungarn wie die Magyaren? Endlich die Slaven des eigentlichen Ungarns, sind die zum Hungertode verurtheilt, weil sie keine rechtlich begründete Existenz und Zukunft nach dem Corpus juris des Herrn v. Kossuth haben, das freilich ein anderer nicht »verdauen« und nicht »pragmatisch historisch begründen« kann! Solche Reden, die gegen alles Vernunft- und alles positive Recht verstößen, sollen human, sollen brüderlich sein? Entflammen sie nicht wilde Leidenschaften, stören sie nicht des Reiches Frieden, entzweien sie nicht in bitterm Haß, was liebend sich umfassen soll? Ist es etwa human und brüderlich in die höheren Lehr- und Erziehungsanstalten der andern Sprechenden das Magyarische im Umfange des Hrn. v. Kossuth verpflanzen zu wollen? Weibe sich Hr. v. Kossuth nur consequent, und wenn er schon den einen Thoren nennt, welcher glaubt, es könne Ungarn germanisirt oder slavisirt werden — und dafür hat er das laute Zeugniß der alten wie neuen Geschichte! — so beliebe er auch den einen Thoren zu nennen, welcher glaubt, Ungarn könne magyarisirt werden. Es

wird immer ein germanisirt-slavisirt-magyarisirtes Land bleiben, und Eine Zunge wird darin eben so wenig allgemein ins Leben treten, als es aus der Geschichte zu vermissen! Darum hinweg mit solchen Reden, welche Del in die Flamme gießen, Friede und Eintracht zwischen den verschiedenen Abstammungen stören; sie alle soll das Band der christlichen Liebe umfassen, das sich, so wie das des Rechtes durch alle Sprachen hindurchfindet. Es gibt höhere Güter, deren Pflege ein Interesse Aller am gemeinschaftlichen Vaterlande, d. h. wahre Nationalität erregt. Den Blick auf Dinge gewandt und den Sprachkampf fahren lassen!

Ich habe nun die Vorwürfe des Hrn. v. Kossuth widerlegt und nichts dagegen, daß er sein Talent in noch reichlicherem Maße entfalte, von mir hat er cartablanca dazu! Mit eben der Ruhe sehe ich seinen »statistischen Berichtigungen« entgegen. — Wien, 29. April 1843.

Dr. G. Wildner, Edler v. Mattheisstein.

### Allerhöchste Entscheidung in dem croatisch-magyarischen Sprachenstreit.

(Aus dem Pesti Hirlap vom 5. Februar 1843.)

Se. k. k. Majestät haben unter dem 11. Januar l. J. folgende allerhöchste Verordnung zu erlassen geruht: »Se. k. k. Majestät unser allergnädigster Herr, haben die in Croatien gegenwärtig gährende Entfremdung der Gemüther (animorum dissociationem) mit Schmerz vernommen. Se. Majestät will zwar, daß der Ausübung der Nationalsprache — so lange dieselbe sich innerhalb der gesetzlichen Schranken hält — keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, und wird die Municipalsrechte und die unter der Uegide derselben gebildete Nationalität Croatiens gegen alle Angriffe gnädig schützen. Se. Majestät will aber nicht, daß unter dem Vorwande des Eifers für Wahrung der Nationalität unter ihren Unterthanen der Same der Erbitterung und des Zwiespalts ausgestreut werde. — Und gleichwie in Ungarn allerhöchsten Orten dafür gesorgt ist, daß in Zukunft zu einer solchen Aufregung keine Veranlassung gegeben werde, eben so will und befehlet Se. Maj., daß auch in Croatien jede Veranlassung zu solcher Erbitterung mit Erfolg verboten werde; und daher soll die, in Bezug auf Croatien und Slavonien und deren Sprache angewendet zu werden begonnene, Benennung »Illirier, Illirismus, illirisch« in den öffentlichen Blättern und andern gedruckten Werken, vorzüglich aber in den öffentlichen Berathungen und Schulen verboten werden; die Vorsteher der Jugend mögen dieselbe bei jeder Gelegenheit zur Liebe und Harmonie gegen andere Sprachgenossen aneifern, alle Ausfälle gegen nationaler Verschiedenheit nicht nur verbieten, son-

125

bern auch bestrafen, und überhaupt die ihrer Sorge anvertraute Jugend von jeder Theilnahme an politischen Angelegenheiten durch ernste Pflege der Wissenschaften abhalten; die anders handelnden Erzieher und Lehrer aber sollen Sr. Maj. angezeigt werden. — Ferner sollen in der Redaktion der Zeitungen nicht nur alle jene Ausdrücke vermieden werden, welche das Gefühl gegenseitiger Kränkung erwecken können und eine Nationalität als durch die andere unterdrückt darstellen; sondern man soll vielmehr darauf hinarbeiten, daß die verschiedenen Nationalitäten einander achten und die naturgemäße Entwicklung der Sprache (in wie weit diese innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleibt) gegenseitig nicht hindern mögen, die Jurisdictionen mögen gleichfalls in diesem versöhnlichen Geiste handeln und sich jedes gesegwidrigen Angriffes (impetitione) auf die magyarische Sprache und erbitternder politischer Schritte selbst enthalten, auch Andere davon abhalten. Endlich will Se. Majestät, daß alle Mittel angewendet werden, welche die gährende Aufregung und den Parteigeist beschwichtigen mögen und auf solche Weise Ungarn und den damit verbundenen Theilen den Frieden und die ruhige Entwicklung des moralischen und materiellen Wohlfseins verbürgen können."

Bis hieher geht der wörtliche Inhalt der in Nr. 219 des Pesti Hirlap mitgetheilten allerh. Entscheidung. Wir beschränken uns auf die, in Nr. 18. des Wochenblattes vom 2. März 1843 enthaltene Auseinandersetzung des Verhältnisses, in welchem der 6. Art. von 1840 (Sattelit Nr. 21) zu Kroatien steht, können jedoch nicht umhin, noch die Bemerkung zu machen, daß das Pesti Hirlap eben in der angeführten 219. Nummer seine Beschuldigungen gegen die Slaven abermals erhebt und diese aus einem Gesuche beweisen will, welches die Slaven dem ungarischen Landtag von 1839—40 einreichen wollten (welches aber im Arvaer Comitae aufgefangen und festgehalten wurde), laut dessen sie verlangten, es möge ihnen die deutsche Sprache als Geschäftssprache zugestanden werden. —

### Die königlichen Propositionen für den ungarischen Reichstag 1843.

Se. K. K. apost. Majestät geruhen allergnädigst zu wünschen:

1. Daß die Reichsstände Alles, was aus den Arbeiten der, laut Art. 3, 4 und 5 des letzten Landtags ermittelten Regnicolardeputationen zum Heil des Landes nöthig erachtet wird, allerh. Orts baldigst unterbreiten.

2. Se. Majestät vernahmen mit tiefer Betrübniß Seines väterlichen Herzens jene traurigen Vorfälle, welche in einigen Comitaten bei Ausübung der besondern Prærogative des Adels, während der Zusammenkünfte zu öffentlichen Verhandlungen in Mord und alle Art schwe-

rer Excesse übergangen, und darauf soll das Augenmerk gerichtet werden. — Da, wenn nicht für die Zukunft Gegenmaßregeln ergriffen werden, aller Ernst und alle Würde in den öffentlichen Verhandlungen aufgehoben, und weder eine persönliche, noch Eigenthumsicherheit, am mindesten die Freiheit der Stimmäußerung in solchen Versammlungen geschützt wären, und dieses einen Haupttheil der Sorgen Sr. geheiligten Majestät ausmacht, so mögen die Reichsstände um so mehr über die Beseitigung und energische Verhinderung dieser Beschwerden, die schon zur Zeit Seines höchstseligen Großvaters, glorreichen Andenkens, im fünften Punkt der königlichen wohlmeinenden Propositionen vom Jahr 1790 vorkamen, und seit der Zeit dennoch wieder den erwähnten Grad widergesetzlichen Mißbrauchs erreichten, im Sinne des § 8., Tit. II., Theil III., sowie des 58. Artikels vom Jahre 1723 berathen, und die dem Zwecke geeignetsten Maßregeln Sr. allerh. Einsicht unterbreiten.

3. Se. geheiligte Majestät, die Klagen des vierten Reichsstandes hinsichtlich seiner gegenwärtigen Stellung beim Landtag berücksichtigend, wünschen, daß, bis zufolge des Artikels 67 1790 und 8: 182<sup>o</sup>, die Coordination beim Reichstag durch ein positives Gesetz definit sein wird, den kön. Frei- und Bergstädten ein angemessenes Stimmrecht bei den Reichstagsverhandlungen, im Sinne der Gesetze bestimmt und gesichert werde.

4. Der Mangel der vorzüglichen Behelfe zu einem blühenden Commerce, welche in geeigneten Mitteln einer öffentlichen Communication bestehen, wird täglich fühlbarer. Se. geheiligte Majestät wünschen auch dieser gebieterischen Nothwendigkeit abzuheffen, und tragen den Reichsständen gnädigst auf, die Weise zu errichtender und, insofern sie bereits bestehen, zu verbessernder öffentlicher Verbindungswege, vorzüglich aber ein wohlbegründetes System des Straßenbaues in Verathung zu ziehen; allein nicht bloß die Wege und ihre verschiedenen Arten, sondern auch die nöthigen Mittel zur Errichtung und Erhaltung, und die Art der pflichtgemäßen Ueberwachung, durch Erfahrung an andern Orten erprobt, und allseitig erwogen, Sr. geheiligten Majestät zu proponiren.

5. Obwohl durch die letzten Landesgesetze schon manche für den allgemeinen Credit heilsame Maßregeln getroffen wurden, so hat deren Erfolg doch nicht den Hoffnungen ganz entsprochen, und außer mehreren Beschwerden über die gebräuchliche Art der executionen Feilbietungen, scheint es auch jenem unsichern und wechselnden Zustande zugerechnet werden zu müssen, dem die laut Artikel 15 1836 erworbenen Besitzthümer bloßgestellt sind. Es liegt also sowohl für den allgemeinen Credit als auch zum Aufblühen der Nationalindustrie am meisten daran, daß auch zur Abhilfe dieses Uebelstandes in den Grenzen der bestehenden Landesinstitutionen, mit gnädigster Zustimmung Sr. geheiligten Majestät, ein geeignetes Gesetz gegeben werde. Damit aber dem im Lande so fühlbaren Mangel an Credit desto energischer abgeholfen, und den Grund-

bestimmern ein Feld eröffnet werde, die zur Betreibung einer verständigen und fruchtbringenden Oeconomie nöthigen Capitalien zu erheben und zwar gegen mäßige Zinsen, sowie auch jederzeit und prompt selbst für eine längere Frist: geruhen 6. Seine Majestät den Reichsständen zu erklären, daß vielleicht am meisten zu diesem Zweck beitragen möchte, wenn die Begründung einer Hypothekenbank für Gutsbesitzer, allseitig und selbst mit Berücksichtigung der Vorforsorge §. 19. und 20. Art. 1840 sorgsam überdacht, und was nach dem Beispiel anderortig existirender Institute ähnlicher Art mit Recht am meisten anzuempfehlen wäre, gefälligst beantragt würde.

7. Die Last, welche die Hauseigentümer in Preßburg durch die unentgeltliche Ueberlassung der Wohnungen, zur Verwendung für die Reichsdeputirten, tragen, zeigen die Reichsstände selbst an, in einer aus den letzten Versammlungen am 25. April l. J. unterbreiteten Repräsentation. Se. geheiligte Majestät wünschen daher, daß eine gerechte und angemessene Schadloshaltung für die Ueberlassung der Landtagsquartiere verathen, und der Gesetzworschlag hierüber noch während dieses Landtags höchsten Orts unterbreitet werde.

8. Was Se. geheiligte Majestät bereits in den gnädigen Propositionen von 183 $\frac{2}{6}$  den höchsten und löbl. Ständen vorzulegen befohlen, indem zu jener Zeit für die Kosten der Regnicolardeputationen, so wie der 1827 ernannten Commissionen in Folge der Verwendung Sr. k. k. Hoheit des Hrn. Erzherzogs Reichspalatin, in Mangel der Regnicolarkasse, aus der Cammeralkasse 262606 fl. 29 kr. vorgestreckt wurden, so mögen die Reichsstände um so eher den Ersatz der entnommenen Summe besorgen, da nun, nachdem durch die bei den letzteren Landtagen 1836 und 1840 neuerdings ermittelten Regnicolardeputationen neue Ausgaben hinzukamen, jene Vorausgaben zu der erheblichen Summe von 488566 fl. C. M. und 24313 fl. 2 kr. W. W. anwuchs, und somit von noch dringenderer Wichtigkeit ist; so sind Se. geheiligten Majestät aus Berücksichtigung des durch so viele Ausgaben bedrückten Schages bewogen, gnädigst zu wünschen, daß für die prompte Erstattung der obenangegebenen Auslage gesorgt werde.

### G t w a s

einen Aufsatz im Satelliten des Siebenbürger  
Wochenblattes vom 4. Mai und das Forstwesen  
der sächsischen Kreise betreffend.

(Schluß.)

Einem solchartig organisirten Forstamte glaube ich, wär-

den die sächsischen Communitäten ohneweiters ihre Waldungen zur freien und ungezwungenen Bewirthschaftung übergeben, umso mehr, da es ihnen freigestellt bleiben sollte, über den jährlichen Ertrag ihrer Waldungen nach Gutdünken zu verfügen, und diese allein ihnen zustehende Benützung der Waldungen ihr Eigenthumsrecht gegen alle Eingriffe zu schützen im Stande sein wird. Anders wen würde es befremden, wenn die Gemeinden einst, wovon unsere Rechtsgeschichte Beispiele enthält, ein Recht mit Stumpf und Stiel aus ihrem Rechtsgebiete ausrotten ließen, weil sie es von zeitlichen Auswüchsen zu reinigen und vor augenscheinlichem Mißbrauch zu schützen versäumten.

Ob dies mein Gutachten ein richtiges sei oder nicht — will ich nicht behaupten, soviel wage ich jedoch zu versichern, wirthschaften die Communitäten, da, wo sie nichts verstehen, weiter, verlangen diejenigen, denen der Forstmeister untergeordnet ist, wie bisher 2—3 Jahre und noch längere Zeit hindurch demselben keinen Bericht über den Stand seiner Waldungen ab, werden die Prävarikanten wie bisher immer nur verurtheilt und die Strafen nie oder höchst selten exequirt, kurz, bleibt es beim Alten; so wird das Neueste ein gänzlicher Holzangel sein. — Was dann? Was soll der arme Landbauer, der in guten Jahren kaum soviel erübrigt, daß er für Kopf und Habe die Contribution nebst den allernothwendigsten Bedürfnissen für Leibesbedeckung und Ernährung zu erschwingen im Stande ist, wenn ihm das Feuer, woran er seinen Pallukestopf setzt, eben soviel kostet wie der Pallukestopf selbst? wenn er seinen letzten Heller, den er wohl lieber für ein Paar Schuhe, die ihm abgeben, gezahlt haben würde, als für ein paar Holzscherte, dafür ausgeben muß? Was dann, wenn er keinen Deut mehr hat? was anders als zu Brandsurrogaten wie Dorf und — seine Zuflucht nehmen, und sich an diesen luftverpestenden Heizungs-mitteln Siedthum und Arbeitsunfähigkeit als dessen Folgen zuziehen. — Darum spreche ich die Worte des verehrlichen Correspondenten die weil dazu noch Zeit ist, damit nicht die Sünde unverzeihlicher Indolenz auf jeden Falle, der seinem Verufe nicht nachgelebt, und fordere dazu noch jeden wahren Patrioten, besonders aber diejenigen, welche von Gott und ihren Brüdern dahin gestellt sind, fürs Vaterland zu wachen und zu kämpfen, auf, ihr Augenmerk nicht nur auf die von Außen unserer Nation drohenden Gefahren zu richten; sondern auch auf ihre innern Mängel zu sehen und sie zu besätigen zu trachten; denn was hilft ein guter Mantel auf einem siechen Körper, der kranker Körper verfiecht durch seine innern Nebel und der gute Mantel schützt vergebens vor äußerem Ungemache.